

46. Jahrgang Nr. 39, vom 28.09.2018

Nachruf

Am 18.07.2018 verstarb im Alter von 83 Jahren

Herr Peter Wolff

aus Bad Münstereifel-Wald.

Herr Wolff war vom 01.05.1974 bis 30.06.1994 als Mitarbeiter der Stadt Bad Münstereifel im Bauhof beschäftigt.

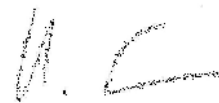
In den Jahren seiner Beschäftigung wurde er als treuer, pflichtbewusster Mitarbeiter und guter Arbeitskollege geschätzt.

Wir trauern mit seiner Familie und werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

In aufrichtiger Anteilnahme



(Sabine Preiser-Marian)
Bürgermeisterin



(Ulrich Esser)
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Am 23.09.2018 verstarb im Alter von 67 Jahren der ehemalige Stadtverordnete, Herr

Thomas Georgi

aus Bad Münstereifel-Effelsberg.

Herr Thomas Georgi war von 2001 bis 2009 Mitglied des Rates der Stadt Bad Münstereifel. In dieser Zeit war Herr Georgi Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses und des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Vereine und Städtepartnerschaften.

In dieser Zeit war Herr Georgi 2. stellvertretender Vorsitzender des Betriebsausschusses „Forstbetrieb“.

Für seinen langjährigen persönlichen Einsatz und sein großes politisches Engagement zum Wohle der Stadt Bad Münstereifel und ihrer Bürgerinnen und Bürger sei Herrn Georgi hiermit nochmals herzlich gedankt.

Unser Mitgefühl gilt in dieser Stunde vor allem seiner Familie.

In tiefer Anteilnahme



(Sabine Preiser-Marian)
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über die Festsetzung des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münstereifel vom 13.12.2017

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über die Festsetzung des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münstereifel vom 13.12.2017

(1) In der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über die Festsetzung des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münstereifel vom 13.12.2017 wird der Kostentarif, der gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung Bestandteil der Satzung ist, wie folgt geändert:

a) Kapitel **II. Fahrzeugart** wird wie folgt ersetzt:

II. Fahrzeugart		
Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge u. sonstige Kfz bis 3,5 t	PKW, ELW MTW sonstige bis 3,5 t	46,17 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser Mittleres Löschfahrzeug	TSF TSF-W MLF	79,81 €
Tanklöschfahrzeuge Löschgruppenfahrzeuge Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	TLF8/TLF2000 TLF 16 LF8/LF10 HLF10/HLF 20	137,84 €
Rüstwagen 1 Gerätewagen	RW 1 GW-N, GW-Log	68,11 €
Drehleiter	DLA (K) 18-12	121,60 €

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossene 1. Satzung vom 26.09.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über die Festsetzung des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münstereifel vom 13.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 26.09.2018
Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 31.03.2017

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516) geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172) sowie §§ 27 Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1980 (GV.NRW.S.528) in der aktuellen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 25.09.2018 folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 31.03.2017 erlassen:

Artikel 1

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 31.03.2017

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 31.03.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

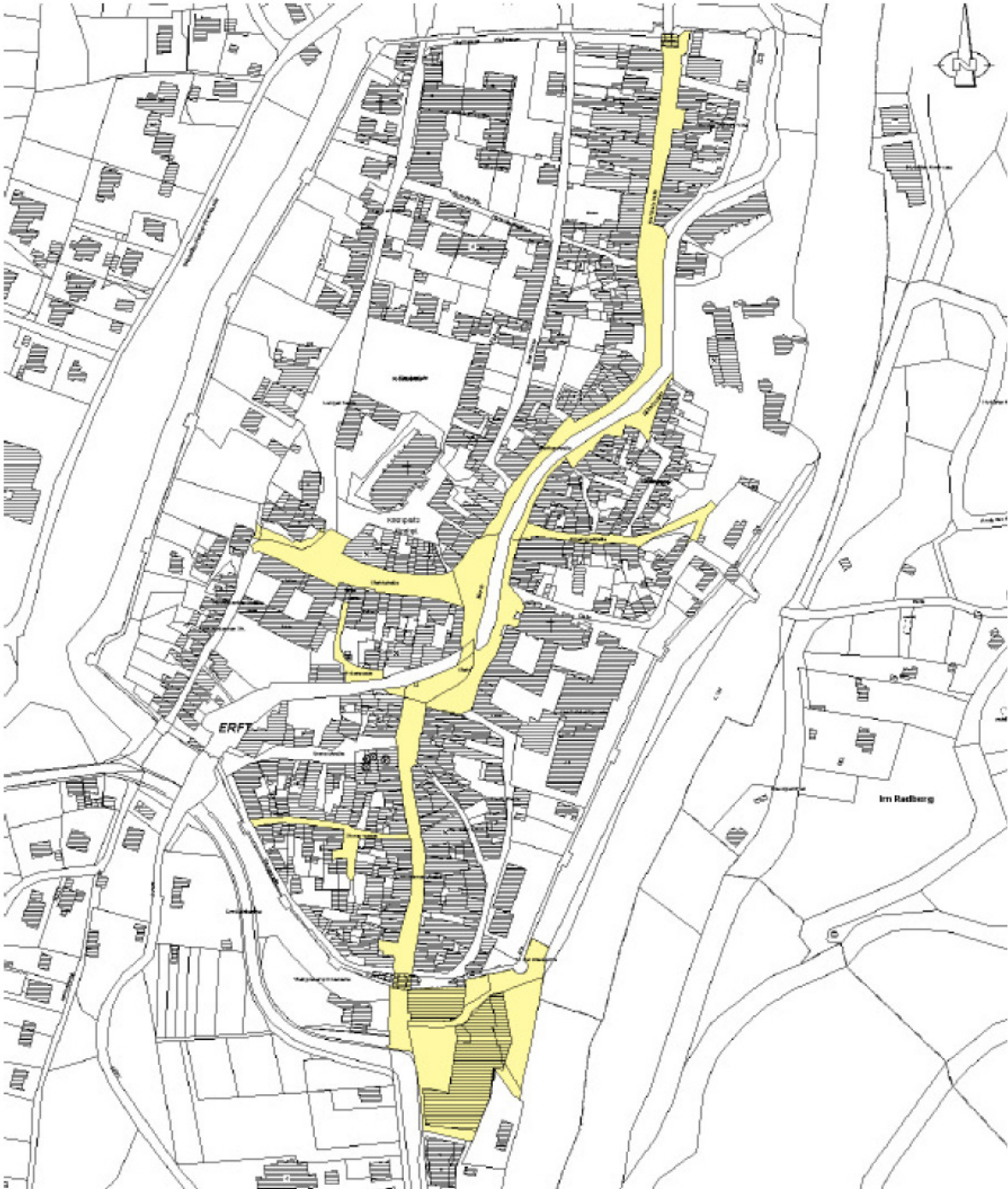
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „in der Zeit von 12:30 bis 17:30 Uhr“ durch die Wörter „in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„am 2. Sonntag im Oktober (Streetfood-Festival), soweit sie unmittelbar an die nachfolgend bezeichneten und in der Anlage farblich dargestellten Straßen angrenzen:
 - Werther Straße,
 - Entenmarkt,
 - Johannisstraße,
 - Markt,
 - Marktstraße,
 - Fibergasse,
 - Orchheimer Straße,
 - Stumpfgasse,
 - In der Dreimühle und
 - Trierer Straße (vor Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 17).“
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Verordnung vom 22.08.2018 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 31.03.2017 außer Kraft.

Anlage zu Artikel 1



Stadt Bad Münstereifel
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Verkündungsanordnung

Auf Grund des

- § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516) geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172)
- § 38 Buchstabe b.) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW. S. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S. 765), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009

wird von der Stadt Bad Münstereifel als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 25.09.2018 für das Gebiet der Stadt Bad Münstereifel die „**3. Verordnung vom 26.09.2018 zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 31.03.2017**“ erlassen.

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossene **3. Verordnung vom 26.09.2018 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 31.03.2017** wird hiermit öffentlich verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 26.09.2018
Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 6 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 Benutzung der Anlagen und Verkehrseinrichtungen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Allgemeine Schutzvorkehrungen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Wahrung der Mittagsruhe
- § 15 Verunreinigung von Grundstücken
- § 16 Ausführung von Feldarbeiten
- § 17 Futtermieten
- § 18 Ausführen von Tieren
- § 19 Tierhaltung und -fütterung in Wohngebieten
- § 20 Brauchtumsfeuer
- § 21 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel und anderer Straßenkunst
- § 22 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz

(LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016, wird von der Stadt Bad Münstereifel als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 25.09.2018 mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 13. und 16.08.2018 für das Gebiet der Stadt Bad Münstereifel folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetter- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Plakatanschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschild-

der, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Jedes Verhalten, das andere Personen in ihrer Benutzung mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen kann, zum Beispiel Lärmen, Aufdringlichkeit, störender Alkoholgenuß, Trunkenheit, Verrichten der Notdurft, aggressives Betteln, ist untersagt. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Ver-

kehrszeichen, Straßen- und Hinweiszeichen und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. in den Anlagen -mit Ausnahme auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen- zu übernachten, Lager- oder Grillfeuer oder sonstiges offenes Feuer zu machen;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Zigarettenresten, Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften angenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
 6. das Verteilen von gewerblichen Handzetteln, Flyern oder sonstigen Druckwerken, sofern es nicht im öffentlichen Interesse geschieht.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 Metern die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Insbesondere dürfen die Abfallbehälter nicht unmittelbar im Bereich der Außengastronomie abgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die

Abfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Abfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Für die Plakatierung stellt die Stadt Bad Münstereifel in allen Ortsteilen Plakatanschlagtafeln für die Plakatierung bereit. Darüber hinaus ist es verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern, an auf Verkehrsflächen geparkten Fahrzeugen und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Flyer, Visitenkarten, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und

Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger zum Beispiel an den Plakatanschlagtafeln sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist -mit Ausnahme auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen- verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, zum Beispiel zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Benutzung der Anlagen und Verkehrseinrichtungen

- (1) Anlagen und Verkehrseinrichtungen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden und sind schonend zu behandeln. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig. Insbesondere ist das nicht zweckbestimmte Befestigen von Gegenständen wie zum Beispiel Werbetafeln oder Maibäumen an Licht-, Ampel- oder Verkehrszeichenmasten unzulässig.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Bür-

germeisterin ist ermächtigt, im Einzelnen Benutzungsregelungen zu treffen.

- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- 3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 10

Allgemeine Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Verkehrsflächen angrenzenden Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen an Gebäuden, die an Verkehrsflächen angrenzen, sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Grundstückseinfriedungen, insbesondere Zäune entlang der öffentlichen Straßen sind unbeschadet der bauordnungsrechtlichen Vorschriften so anzubringen, dass eine Gefährdung der Straßenbenutzer nicht möglich ist. Insbesondere ist die Verwendung von Stacheldraht nur an der Innenseite der Zäune gestattet, und zwar nur dann, wenn zur Straße hin wenigstens zwei glatte Drähte angebracht sind.
- (5) Elektrozäune an Verkehrswegen müssen an gut sichtbarer Stelle mit dauerhaften Warnschildern in der Größe 105 x 210 mm mit der Aufschrift „Vorsicht Elektrozaun“ versehen sein. Die Schilder müssen in Abständen von etwa 50 m angebracht werden.
- (6) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben u. ä. Öffnungen müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so beschaffen sind, dass sie die Passanten nicht gefährden oder von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (7) Die Oberkante der Lichtschachtroste muss bündig mit der Oberkante des Bürgersteiges bzw. der Fahrbahn liegen. Die Roste dürfen sich bei Betreten nicht bewegen. Ihre Oberfläche muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleitet. In den öffentlichen Verkehrsraum hervorragende Treppen, Rampen, Kratzeisen, Prellsteine, Vergitterungen und andere Einrichtungen müssen ausreichend kenntlich gemacht werden.
- (8) Straßenwärts gehende Tore, Türen, Fenster, Fensterläden, Markisen u. ä. Vorrichtungen müssen so angebracht werden, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus, jede Doppelhaushälfte und jede Wohnung bzw. jedes Geschäftslokal mit eigenem Hauseingang ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der örtlichen Ordnungsbehörde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden,

der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Zeichen und Gegenstände sind von Bewuchs freizuhalten bzw. regelmäßig freizuschneiden, so dass sie jederzeit deutlich sicht- und lesbar sind. Verantwortlich dafür sind die in Abs. 1 genannten Personen.

§ 13

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen,

der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG NRW) so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 14

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) Im Kurgebiet ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
1. der Gebrauch von Rasenmähern mit Benzinmotor;
 2. Holzhacken, Hämmern, Benutzung von Baumaschinen, Kreissägen, Motorsägen, Fräsen usw.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung:
1. auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten;
 2. auf Tätigkeiten mit Maschinen und Gerätschaften, an die das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung 1980/2000/EG vergeben worden ist und die mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

§ 15**Verunreinigung von Grundstücken**

Die Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, ihre Grundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften insbesondere von Gerümpel aller Art, Altmaterialien, Autowracks, Ansammlung alter Autoreifen, übelriechenden oder ekelerregenden Stoffen und Bauschutt freizuhalten.

Solche Materialien oder Stoffe sind ausschließlich den dafür vorgesehenen Abfallplätzen bzw. -beseitigungsanlagen zuzuführen. Kurzfristige Zwischenlagerungen sind erlaubt.

§ 16**Ausführung von Feldarbeiten**

- (1) Pflüge und andere landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen dürfen bei der Ausführung von Feldarbeiten nicht auf Straßen oder Wirtschaftswegen wenden.
- (2) Rasenkanten, Böschungen, Straßen, Wirtschaftswege, Gräben und Bankette dürfen nicht überackert oder abgepflügt werden.

§ 17**Futtermieten**

- (1) Blatt- und Gärfuttermieten müssen so angelegt werden, dass Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Straßen und Wege, in den Boden, in Drainageanlagen, in Gräben oder in die Kanalisation gelangen kann.
- (2) Ihr Abstand von Wohngrundstücken muss mindestens 100 m, von Straßen- und Wegerändern mindestens 10 m betragen.
- (3) Abdeckungen (Planen, Silagehüllen etc.) müssen in einer der Landschaft angepassten Farbe gehalten oder mit Erdreich abgedeckt werden.

§ 18**Mitführen von Tieren**

- (1) Neben den im Landeshundegesetz NRW normierten Anleinplichten besteht die Anleinplicht des Weiteren auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wo dies durch entsprechende Schilder angeordnet wird.
- (2) Unabhängig von den nach dem Landeshundegesetz NRW bestehenden unterschiedlichen Anleinplichten dürfen Hunde grundsätzlich nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Der Hundehalter oder eine Aufsichtsperson müssen jederzeit Sichtkontakt halten und in der Lage sein, den Hund durch Kommandos zu führen. Bei einem Zusammentreffen mit Menschen oder Tieren ist der Hund je nach Erforderlichkeit so lange bei Fuß zu führen, festzuhalten oder anzuleinen, bis das Zusammentreffen vorüber ist. Die Erforderlichkeit richtet sich nach den Eigenarten des Hundes; es muss insbesondere ausgeschlossen sein, dass Mensch oder Tier sich erschrecken oder geschädigt werden. Der Hundehalter oder die Aufsichtsperson müssen körperlich in der Lage sein, alle mitgeführten Hunde zu beherrschen. Mehr als drei große Hunde im Sinne des § 11 des Landeshundegesetzes gelten als nicht mehr beherrschbar im Sinne dieser Verordnung.
- (3) Werden vom Halter oder einer Aufsichtsperson mehrere Hunde geführt, so sind alle Hunde mit einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine anzuleinen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als einen großen Hund im Sinne des § 11 des Landeshundegesetzes führen.
- (4) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 3 sind gemäß § 20 der Ordnungsbehördlichen Verordnung auf Antrag möglich, wenn die Halterin oder der Halter durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde) nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist.

- (5) Straßen und Anlagen dürfen durch Tiere, sofern der Halter bzw. die Halterin hierauf einwirken können, nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen müssen vom Tierhalter bzw. der Tierhalterin oder der Aufsichtsperson unverzüglich beseitigt werden

§ 19

Tierhaltung und -fütterung in Wohngebieten

- (1) In reinen und allgemeinen Wohngebieten ist die Tierhaltung (ausgenommen Kleintierhaltung) untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Tierhaltung belästigt oder gefährdet wird.
Hiervon ausgenommen sind bestehende landwirtschaftliche Betriebe. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung bleiben unberührt.
- (2) Verwilderte Haustauben, Wildtauben, Ratten, Marder, Füchse, Nutria, Bisamratten und sonstige Wildtiere oder wildlebenden Tiere dürfen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel innerhalb der Ortsteile nicht gefüttert werden, insbesondere darf für sie kein Futter ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für die von der Stadt Bad Münstereifel und den Tierschutzvereinen eingerichteten Futterplätze.

§ 20

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im

Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für alle zugänglich ist. Hierzu gehören insbesondere Martinsfeuer.

- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (zum Beispiel Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 21

Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel und anderer Straßenkunst

Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 11 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 250 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musikerin/Musiker/Musikgruppe nur einmal bezogen werden.

§ 22

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 2.00 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1.00 Uhr;
 3. für die Kirmessen bis 1.00 Uhr;
 4. für die Schützenfeste bis 1.00 Uhr;
 5. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 2.00 Uhr.

Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 23.00 Uhr erlaubt.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgende Bestimmungen verletzt:

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung;
4. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll sowie der Vorschriften über das Abstellen von privaten Abfallbehältern gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 6 der Verordnung;
6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung;
7. die unerlaubte Nutzung der Anlagen und Verkehrseinrichtungen gem. § 8 der Verordnung;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
9. die allgemeinen Schutzvorkehrungen gem. § 10 der Verordnung;
10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
11. die Duldungspflicht gem. § 12 (1) und die Verpflichtung gem. § 12 (3) der Verordnung;
12. die die Bestimmungen zum Mitführen von Tieren gem. § 18 der Verordnung;
13. das Tierhaltungs- und -fütterungsverbot in Wohngebieten gemäß § 19 der Verordnung verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung oder
 2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gemäß § 14 der Verordnung oder
 3. die Anzeigepflicht gem. § 20 der Verordnung oder
 4. die Regelungen zur Straßenmusik gem. § 21 der Verordnung oder
 5. der Ausnahmeregelung des § 22 der Verordnung zuwiderhandelt
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 24

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 29.06.1998 außer Kraft.

Stadt Bad Münstereifel
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Verkündungsanordnung

Auf Grund des § 38 Buchstabe b.) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW. S. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S. 765), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009, wird von der Stadt Bad Münstereifel als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 25.09.2018 für das Gebiet der Stadt Bad Münstereifel die „**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel**“ erlassen.

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossene **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel** wird hiermit öffentlich verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 26.09.2018
Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Eicherscheid gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Kohlstraße (Ergänzungssatzung)

hier:

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch(BauGB),**
- 2. Durchführung der Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**
- 3. Beschluss über den Entwurf der v. g. Satzung sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Eicherscheid – Bereich Kohlstraße (Ergänzungssatzung) beschlossen.
2. Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgt gem. § 13 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren. Insofern wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie den Umweltbericht gem. § 2 a BauGB zu verzichten, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung

und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

3. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 ebenfalls den Entwurf der Satzung für den Ortsteil Eicherscheid - Bereich Kohlstraße (Ergänzungssatzung) beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Der entsprechende Offenlagebeschluss im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB wurden ebenfalls in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel am 19.09.2018 gefasst.

Der v.g. Ergänzungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Münstereifel, Flur 8, Flurstücke Nr. 237 und 238. Die Grundstücke liegen im Außenbereich gem. § 35 BauGB und sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Grundstücke werden derzeit als Parkplatzfläche genutzt und sollen künftig einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist auf dem auf Seite 20 beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, ersichtlich.

Während der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können folgende weitere Unterlagen, Gutachten bzw. Informationen in **Zimmer 26** (Marktstraße 11, 2. OG.) eingesehen werden:

- 1. Entwurf der Begründung zur Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Eicherscheid gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Be-**

reich Kohlstraße (Ergänzungssatzung) (Stand: August 2018 - Stadtplanungsbüro Dipl. Ing. U. Lanzeth, Euskirchen), u. a. mit Aussagen zum Landschaftsplan (keine Schutzgebietsausweisung für den betreffenden Bereich), zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, zum Artenschutz, zum Umgang mit Oberböden, zur Erdbebenzone (Zone 1, Untergrundklasse R) und zum Umgang mit archäologischen Funden.

2. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) - Stufe 1

(Stand: 03.09.2018 – Dipl. Geogr. Ute Lomb, 53225 Bonn) – u. a. mit dem Ergebnis, dass die planungsrelevanten Arten der LANUV-Liste mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht im Plangebiet zu erwarten sind. RL-Arten sind von der Planung nicht betroffen, da die im Osten befindlichen Gehölze erhalten bleiben.

Der **Entwurf der Satzung** liegt zusammen mit dem **Entwurf der Begründung samt Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1)** gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 des BauGB

in der Zeit vom

**08.10.2018
bis einschließlich
09.11.2018**

im **Rathaus Bad Münstereifel**, Marktstraße 11, 2. OG., **vor Zimmer 29**, werktags während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Jeden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Bekanntmachung im Internet; hier können ebenfalls alle planerischen Unterlagen, die aktuell Gegenstand dieser Bauleitplanung sind und während der Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wie v. g. aushängen/-liegen, eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auf der Internet-Seite der Stadt Bad Münstereifel unter

www.bad-muenstereifel.de

im Bereich „Bürgerservice“ unter „Bauen und Planen“ – „laufende Verfahren“ (www.bad-muenstereifel.de/seiten/buergerservice/BauenundPlanen.php)

und auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

www.uvp.nrw.de

(Internet-Suche unter:

www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt_wirtschaft_ressourcen/uvp_liste_bauleitplanung.pdf)

veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

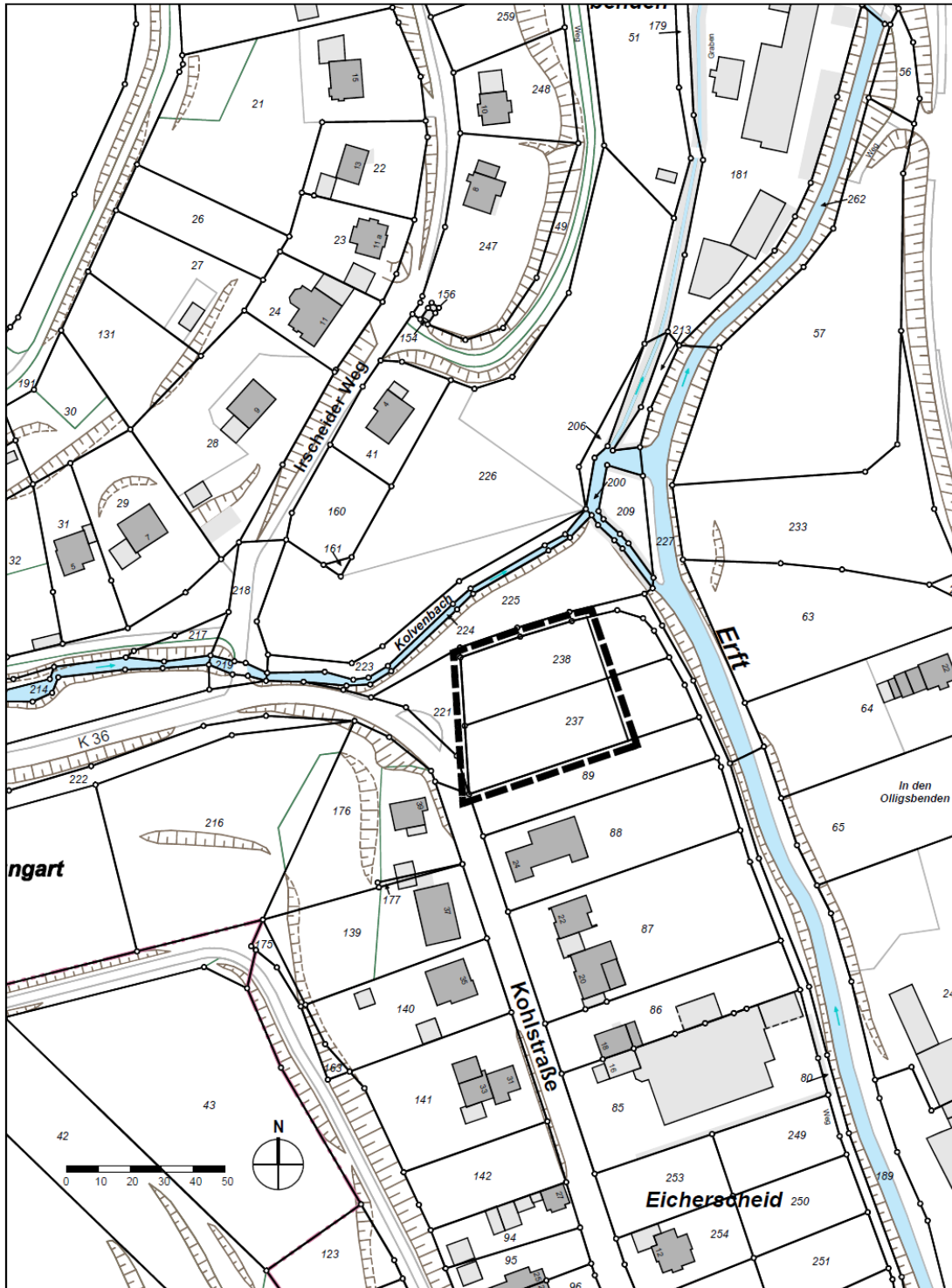
Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss sowie der Entwurfs- und Offenlagebeschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 19.09.2018 sowie die Angaben zur öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Während der Auslegungsdauer können von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstr. 11, eingereicht oder während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 26, 2. OG zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können (sog. Präklusion).

Bad Münstereifel, den 26.09.2018

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian



Stadt Bad Münstereifel
Ergänzungssatzung für den Ortsteil Eicherscheid
Bereich Kohlstraße
Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Einladung zum „Tag der offenen Tür „ im Städtischen Bauhof


Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des städtischen Bauhofes laden wir Sie recht herzlich zum „Tag der offenen Tür“

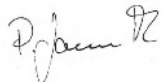
**am 29. September 2018 von 11:00 Uhr
bis 16:00 Uhr in den Bendenweg 54**

ein. Alle Interessierten können sich den neuen Bauhof einmal näher anschauen. Bereits im letzten Jahr konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihr neues Domizil einziehen. Nun ist Zeit, den Neubau der Öffentlichkeit zu präsentieren. Neben dem umfangreichen Maschinen- und Gerätepark stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihnen gerne die neuen Räumlichkeiten des Bauhofes vor.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Sabine Preiser-Marian
Bürgermeisterin



Peter Lanzerath
Bauhofleiter

Gesundheitstag der Stadt Bad Münstereifel

Am **Mittwoch, 10.10.2018**, findet der 8. Gesundheitstag der Stadtverwaltung Bad Münstereifel statt.

An diesem Tag sind die Büros der Stadtverwaltung, die Stadtwerke, die städtische Kurverwaltung und die Tourist- Information im Apothekenmuseum **geschlossen**.

Bürgersprechstunden

Die Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian hält monatlich Bürgersprechstunden ab. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Probleme der Bürgermeisterin persönlich vorzutragen.

Damit diese Einzelgespräche möglich sind, ist eine Anmeldung erforderlich.

Die nächsten Sprechstunden finden wie folgt statt:

Mittwoch, 7. November 2018

in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr
im Pfarrheim Schönau
Dreisbachstr. 18

Mittwoch, 5. Dezember 2018

in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr
im Konferenzraum der Stadtverwaltung
Bad Münstereifel, Eingang Zimmer 19

Anmeldungen und verbindliche Terminvergaben

über das Vorzimmer der Bürgermeisterin,
Rathaus, Marktstraße 11, - Zimmer 19
☎ 02253/505-101 (Frau Ohlert)

Herzlichen Glückwunsch

zur Diamantenen Hochzeit!

Am 30. September 2018 begehen die Eheleute Josef und Lilli Knipprath, wohnhaft in Bad Münstereifel-Kirspenich, Siemensstraße, das Fest der **Diamantenen Hochzeit**.

zum 90. Geburtstag

Frau Maria Schäfer, wohnhaft in Bad Münstereifel-Houeverath, Reuterweg, vollendet am 30. September 2018 ihr **90. Lebensjahr**.

Die Bürgermeisterin, Frau Sabine Preiser-Marian, überbringt dem Diamanthochzeitspaar und der Jubilarin die herzlichsten Glückwünsche von Rat und Verwaltung der Stadt Bad Münstereifel.

10 Jahre Ehrenamtskarte NRW



Vor 10 Jahren wurden in Nordrhein-Westfalen die ersten Ehrenamtskarten an Bürgerinnen und Bürger vergeben, die sich im besonderem zeitlichem Umfang ohne pauschale Aufwandsentschädigung mindestens fünf Stunden wöchentlich bzw. 250 Stunden im Jahr engagieren.

Zwischenzeitlich haben 232 Kommunen landesweit die Ehrenamtskarte eingeführt, davon 58 im Regierungsbezirk Köln.

Um das Jubiläum gebührend zu feiern, sind in den fünf Regierungsbezirken entsprechende Empfänge geplant.

Auf Einladung der Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt, Frau Andrea Milz, und der Regierungspräsidentin von Köln, Frau Gisela Walsken, fand am Dienstag, den 11. September 2018 im Plenarsaal der Bezirksregierung Köln ein Empfang für diejenigen statt, die sich schon besonders lange engagieren.

Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian nahm als Vertreterin für die Stadt Bad Münstereifel an dem Empfang teil; ebenso **Herr Ohlert und Frau Wirges (Brass-**

band Grün-Weiß Bad Münstereifel 2004 e. V.) sowie Herr Kessel (TUS Arloff).

Bad Münstereifel, Sankt Augustin, Lohmar, Bergheim und Bonn hatten als erste Gemeinden die Ehrenamtskarte eingeführt.

Rund 60 Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler aus diesen Gemeinden waren stellvertretend für die zahlreichen freiwilligen Helferinnen und Helfer zu dem Empfang in den Plenarsaal eingeladen.

„Es ist sehr beeindruckend mit welchem großen Engagement Sie in Ihrer Freizeit freiwillig und uneigennützig andere Menschen unterstützen. Vieles wäre ohne Ehrenamtliche einfach unmöglich. Mit der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen wollen wir die besondere Leistung der Ehrenamtlichen würdigen und wertschätzen“, so Regierungspräsidentin Gisela Walsken.

Mit dem Gemeinschaftsprojekt Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen sagen das Land Nordrhein-Westfalen, die Kommunen und Kreise Danke an Ehrenamtliche und es kommen jedes Jahr neue Kommunen hinzu.

Der Himmel verarbeitete zusätzliche Güsse beim Kneipp-Kurgartenfest

Eines der fünf Elemente nach Sebastian Kneipp ist das Wasser – und davon gab es reichlich beim Kneipp-Kurgartenfest am vergangenen Sonntag.



Vom zunächst leichten Nieselregen ließen sich weder Ausstellerinnen und Aussteller noch Besucherinnen und Besucher abschrecken. Um 11.00 Uhr eröffnete Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian das Fest. In ihrer Ansprache führte sie aus, dass der Kurgarten als Intensiv-Kurgarten angelegt worden ist, als Bad Münstereifel Staatlich anerkanntes Kneipp-Heilbad wurde. Der damalige Stadt- und Kurdirektor Armin Ahrendt hatte zuvor die Flächen, die bis vor 50 Jahren noch als Gemüsegärten genutzt wurden, durch die Stadt



ankaufen lassen. Ein weiterer Blick in die Geschichte bot sich an. Dort wo die St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft im späten Mittelalter ihre Schießbahn unterhielten und um Weinpreise schossen, war am Sonntag die Anlage der Biathlon Deutschland Tour aufgebaut. Den Wein boten Elisabeth Hinzen und ihre Mitstreiterinnen und Mitstreiter für die Katholische Pfarrgemeinde an. Der Orgelwein, dessen Erlös der neuen Orgel in der Pfarrkirche St. Chrysanthus und Daria zugute kommt, war gleichzeitig ein guter Einstieg in das Kneipp-Element Ernährung und Genuss. Die Ernährungsberaterinnen Sigrid Kessler und Ingrid Zobel-Gajek hatten ein Ernährungspyramidenspiel für Kinder am Start. Mit Kuchen, Apfelbrot und Apfelsaft wurden sie von Schülerinnen des Erzbischöflichen St.-Angela-Gymnasiums unterstützt. Schülerinnen und Schüler des Städtischen St.-Michael-Gymnasiums hatten, organisiert von Robin Hürten, einen Stand mit Kaffee und selbstgebackenem Kuchen bei den Biathleten am Start. Vertreten war auch die Nordeifelwerkstätte mit eigens kreierten und selbsthergestellten Bonbons.

Das Element Kräuter repräsentierten Annette Hartmann mit selbstgemachten Köstlichkeiten aus der Wildkräuterküche, das Marienheim vertreten durch die Heimleiterin Frau Burmeister und Frau Trenz, die leckere Säfte kredenzten, und die Kräuterpädagogin Christiane Alexa, die zu Kräuterentführungen einlud.

Über Schmerz und Erkrankungen als Hilferuf der Seele referierte Zdenka Duile. Um Wellness und Balance kümmerten sich Michael Mönks und Ulrike Schlüter mit Glücksscoaching, Gewinnaktionen und Handölmassagen. Silke Honert führte in die Welt des Yoga ein und Detlef Kallies zeigte Entspannungspotentiale mittels Klangschalen auf. Entspannungstechniken führte auch Heidrun Müller-Bothen vor, die sich zudem auch beim Biathlon sehr erfolgreich präsentierte.

Vertreten waren auch die Gesundheitsagentur NRW GmbH und die KDK Gesundheit GmbH sowie die Städtische Kurverwaltung.

Beim Element Wasser boten Angela Kopnoka und Christian Grömping Wassertreten, Armbäder und Kneipp-Güsse an – bis der Wettergott persönlich die Regie übernahm und alle Beteiligten mit seinen Regengüssen im Übermaß bescherte.

Unbeeindruckt vom Regen zeigten sich jedoch die Biathleten, die einen neuen Stadtmeister im Einzel- und einen neuen Stadtmeister im Staffelwettbewerb ermittelten. Im Einzel kam es immer wieder zu spannenden Führungswechseln, doch am Ende setzte sich wie in den beiden Vorjahren wieder Alexander Liebing durch. Ihm gelang damit der Titel-Hattrick, also der dritte Sieg in Folge. Er gewann damit das Biathlon-Wochenende in Ruhpolding.

Einen neuen Titelträger gab es im Staffelwettbewerb. Nach zwei heiß umkämpften Halbfinalen räumten die „Rennschnecken“ ihren ersten Bad-Münstereifel-Titel ab. Neben dem Pokal gewannen die Staffelsieger ein Biertasting mit Bier-Sommelier Michael Starkel. Nachdem der Biathlon also schon an historischer Stätte stattfand, wird auch das Biertasting an einem besonderen Ort stattfinden: Im Festsaal des Romanischen Hauses werden besondere Bierspezialitäten verkostet werden.

✧ ✧ ✧ ✧ ✧ ✧ ✧ ✧ ✧ ✧

Andreas Bartels liest:

✧ ✧ ✧ ✧ ✧ ✧ ✧ ✧ ✧ ✧

am **Dienstag, den 02. Oktober 2018, um 15.00 Uhr**, in der Werner-Biermann-Stadtbücherei Bad Münstereifel.

Das Herz in der Flasche. Es war einmal ein Mädchen, das sein Herz an einem sicheren Ort verwahrte, damit niemand ihm etwas anhaben konnte. Es trug sein Herz in einer Flasche um den Hals. Leider wurde die Flasche mit der Zeit immer schwerer. Also beschloss das Mädchen, sein Herz zu befreien. Nur konnte es sich nicht mehr erinnern, wie ...

Wir können uns verstecken, unser Herz verschließen und erwachsen werden. Oder wir finden jemanden, der auch neugierig ist. Und wir können ihn ermuntern, den Glanz der Sterne, die Freude der Farben und das Abenteuer Leben zu entdecken.

Eine Veranstaltung vom Kinderschutzbund OV Bad Münstereifel und der Stadtbücherei für alle Menschen ab 5 Jahren.

Der Eintritt ist frei!

**Werner-Biermann-Stadtbücherei
Bad Münstereifel
Kölner Str. 4 (am Werther Tor)
53902 Bad Münstereifel
(02253) 80 41**





DRK – Schwerpunkt-KiTa Inklusion und Familienzentrum Schönau
53902 Bad Münstereifel-Schönau, Wiesentalstraße 20
anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW
Tel. 02253/6522
Fax. 02253/544437
Mail kitaschoenau@drk-eu.de
Kontakt und Anmeldung: Trudi Baum

Mittwoch, 10.10.2018 19:30-21:00 Uhr
Homöopathie und Naturheilkunde für Erwachsene und Kinder

Die Naturheilkunde bietet Ihnen und Ihren Kindern wunderbare Möglichkeiten, gesund zu bleiben und bestehende Beschwerden auf sanfte Weise zu behandeln.

Die Homöopathie ist eine Erfahrungsmedizin. Praxisnah erfahren Sie, wie Sie bewährte Hausmittel für erste Hilfe bei leichten Beschwerden einsetzen können.

Referent: Ralf Dissemond

Die Kosten übernimmt das Familienzentrum
Anmeldung im Familienzentrum

Freitag, 28.09.2018 - Beginn des Kurses

„Meditation und Entspannung“

Jeweils freitags ab 18:00 Uhr an 6 Abenden

Information unter: 02440/9588820

Kosten: 35,00€

Erleben Sie Meditationen und Fantasiereisen mit Klang, horchen Sie auf die wohltuenden Klänge der Klanginstrumente!

Im Kurs werden auch leichte Entspannungsübungen vorgestellt, die man auch Zuhause und auf der Arbeit durchführen kann.

Bitte mitbringen. Iso-Decke, Kopfkissen, warme Socken, bequeme Kleidung, Getränk

Bezuschussung durch Familienzentrum

Elternberatung nach KES

Leitung: Frau Renate Ismar-Limito

Frau Ismar-Limito bietet das Beratungskonzept KES an, welches von der Universität zu Köln entwickelt wurde und Eltern bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr berät.

Erweiterung dieses Angebots:

AD(H)S- Informations- und Anleitungsangebote für pädagogisch Tätige in Kindergärten und Schulen.

Anmeldung im Familienzentrum

Termine nach Absprache



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Eva-Maria Bädorf

Tel.: 02253 8580

Kita-bam@kirche-muenstereifel.de

Erntedankfest
Sonntag, 7. Oktober 2018

10.30 Uhr Gottesdienst
in der Jesuitenkirche,
Bad Münstereifel

anschließend:

Erntedankfest
auf dem
Kindergartengelände

Angebot im Rahmen des EU.KITA-Projektes des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes des Kreises Euskirchen:
Informationsnachmittag zum Thema

Alltagskompetenz stärken –
die Gesamtentwicklung fördern

Eltern von Klein- und Vorschulkindern machen sich vielfältige Gedanken um die gesunde Entwicklung ihrer Kinder.

Die Förderung der kindlichen Entwicklung in der Familie ist Kern der Veranstaltung.

Dr. Astrid Kaufmann wird Antworten geben auf Fragen:

- zu einer gesunden kindlichen Entwicklung,
- zur späteren Schulfähigkeit und
- zu einem glücklichen Familienalltag.

Dienstag, 13. Okt. 2018, 14.00 Uhr

Familienzentrum

St.Chrysanthus und Daria

Kapuzinergasse 13

Schuleingangsuntersuchung
Informationsnachmittag für Eltern und
Erzieherinnen

Dr. med. Astrid Kaufmann, Ärztin im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Kreises Euskirchen, informiert und beantwortet Fragen.

Dienstag, 20. Nov. 2018, 14.00 Uhr

Kath. Kindergarten

St. Bartholomäus/Arloff

Systemische Beratung in allen Lebenslagen bietet im Bedarfsfall an:

Frau Dana Hauptmann-Sieger,

02253/ 544526.

bzw. per Mail an: Dana.Hauptmann@gmx.de

Wochenmarkt

Mittwochs findet vor dem St. Michael-Gymnasium und freitags im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter ☎-Nr.: **116 117 (bundesweit, kostenfrei)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112 !**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: **01805/986700 (18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Tierärztlicher Notfalldienst:

29.9. Praxis Braun, Euskirchen

☎-Tel.: 02251-7774220

30.9. Praxis Minister, Bad Münstereifel,

☎-Tel.: 02253-542354

www.tieraerzte-kreis-euskirchen.de

Seelsorgerische Notfall-Nummern

Kath. Kirche: Notfall-Handy 0171-8752562

Ev. Kirche: Gemeindebüro 02253-6146

Straßenbeleuchtung:

RWE 0800-4112244

KEV, Kall 02441-820

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweige Wasser und Abwasser:
02253/505-197

TaxiBusPlus

„Die flexible Ergänzung zum Bus“

02441-99 45 45 45 (Festnetz-Preis)

Ausgabe Lebensmittel der Tafel e.V.

Tafel e.V. Bad Münstereifel-Iversheim, Mühlengasse 10, Ausgabe von Lebensmitteln für Berechtigte mit SGBII-(Hartz IV), Wohngeld- oder Asylbewerberleistungsbescheid, Rentner*innen mit einem

Einkommen unter 1000€, immer dienstags von 12.30 - 14.00 Uhr und freitags von 13 - 14 Uhr, Lieferung bei Alter oder Behinderung nach Absprache möglich, Kontakt-Telefonnummer: 01525/4097220

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:

http://www.badmuenstereifel.de/seiten/leben_wohnen/gesundheitswesen/selbsthilfegruppen.php

Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Infostelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

Schiedspersonen und Schiedsbezirke

finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:

http://www.badmuenstereifel.de/seiten/buergerservice/bam_aktuell/schiedspersonen

40 Jahre
eifelbad
Das Familien-Spaßbad!

www.eifelbad.com

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	11.30 bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage	10.00 bis 20.00 Uhr
Während der Ferien in NRW täglich	10.00 bis 21.00 Uhr

Eintrittspreise:

	Kinder/Jugendliche (3 bis einschl. 17 Jahre)	Erwachsene
Tageskarte	4,30 €	6,40 €
Zeittarif 3 Stunden	3,30 €	4,90 €



Dr.-Greve-Straße 16
53902 Bad Münstereifel
Telefon: 0 22 53 / 54 24 50
E-Mail: info@bad-muenstereifel.de

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:

Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeisterin, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.

Städtischer

Bauhof



Tag der **Offenen Tür**

29. September 2018

11[°] bis 16[°] Uhr

**Bauhof „Live“
Essen & Getränke
Unterhaltung
für Kinder**



**Bendenweg 54
53902 Bad Münstereifel**

BAD MÜNSTEREIFEL



WallgrabenKonzerte

BAD MÜNSTEREIFEL

SCHNITZLER QUARTETT

Werner von Schnitzler Violine

Eduard Bayer Violine

Mischa Pfeiffer Viola

Yan Vaigot Violoncello

ASA MORI Klavier

AIKI MORI-VON SCHNITZLER

Violoncello

AXEL RUGE Kontrabass

FRANZ SCHUBERT

Streichquartett B-dur D 68

Klavierquintett A-dur D 667

„Forellenquintett“

FELIX MENDELSSOHN- BARTHOLDY

Streichquartett a-moll op. 13

Gestiftet wird dieses Konzert von Dr. Herbert George

 Sparkassen-Kulturstiftung
Rheinland

 Kreissparkasse
Euskirchen



Sonntag | 7. Oktober 2018 | 18 Uhr
Konvikt | Trierer Straße 16 | Bad Münstereifel

Karten zu 24 / 30 Euro | 50% Ermäßigung im 2. Parkett für Schüler, Studierende, Auszubildende, Menschen mit Handicap
Kartenvorverkauf **Bad Münstereifel**: Mütters Buchhandlung am Markt, die Leserei | **Euskirchen**: Buchhandlung Rotgeri
www.wallgrabenkonzerte.de | wallgrabenkonzerte@gmail.com